

# Satzung "Umsonst in Bamberg e.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Umsonst in Bamberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

## § 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des Umweltschutzes
  - b) die Förderung von Kunst und Kultur
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) das Betreiben eines oder mehrerer Umsonstläden und durch die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben.
  - b) die Beschaffung der Mittel für die Verwirklichung des oder der Umsonstläden.
  - c) die Vernetzung mit den Zwecken des Vereins entsprechenden Projekten und gemeinnützigen Organisationen
  - d) die Förderung des Umweltschutzes wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben des oder der Umsonstläden. Ein Umsonstladen bietet die Möglichkeit und die Infrastruktur verschiedene Gebrauchsgegenstände zu verschenken. So sollen Gegenstände unentgeltlich und ohne die Erwartung einer Gegenleistung für andere dauerhaft nutzbar gemacht werden können. Die so verschenkten Gegenstände bieten einen Ersatz zu eigens zu produzierenden und zu konsumierenden Gegenständen. Dahinter steht das Ideal eines ressourcenschonenden Umgangs mit den Gegenständen. Dieser trägt somit zum Umweltschutz im weiteren Sinne bei.
  - e) die Förderung von Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung der Räumlichkeiten für künstlerische und kulturelle Veranstaltungen (bspw. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen),

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle einer Ablehnung des Antrages entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über die Art der beantragten Mitgliedschaft entscheiden der Antragsteller der Mitgliedschaft und der Vorstand einvernehmlich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. Wurde von der Mitgliederversammlung kein Beitrag festgesetzt, wird die Mitgliedschaft mit der Bestätigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung wirksam.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese Bestimmungen werden in einer separaten Geschäftsordnung schriftlich festgehalten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Damit einher geht die Pflicht dem Zweck des Vereins nicht willkürlich und vorsätzlich zu schaden.
- (4) Es gibt folgende Mitgliedsarten:
  - a) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder besitzen gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind zu der Stellung von Anträgen befugt, die die von dem Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung der Mitgliederversammlungen ergänzen.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind nicht wahl-, stimm- und antragsberechtigt. Sie unterstützen den Verein finanziell.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und sind nicht wahl-, stimm- und antragsberechtigt. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung zu ernennende Ehrenmitglieder vor.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen);

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

d) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung per Brief dem Vorstand mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen (Brief oder E-Mail).

(4) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder das Mitglied die Inhalte und Ziele des Vereins nicht unterstützt. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen (Brief oder E-Mail). Vor dem Vollzug des Ausschlusses wird dem Mitglied die Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben. Behält der Vorstand seinen Beschluss bei und macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung Gebrauch, so ist ihm das Recht auf eine Anhörung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu gewähren. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand im Sinne BGB

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Grundsätze und Schwerpunkte der Gesamttätigkeit des Vereins;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand gestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - c) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge, die in der Geschäftsordnung festgehalten werden;
  - d) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, so wie die Aberkennung dieses Status.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse des Mitglieds per E-Mail zugesandt wurde. Sollte E-Mail nicht verfügbar oder gewünscht sein, wird die Einladung per Post zugesandt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Wenn ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, muss der Vorstand zu dieser Mitgliederversammlung einladen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert kann der Vorstand auch selbstständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.

- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt. Bei einer Satzungsänderung sowie bei Änderungen des Vereinszwecks als auch der Auflösung des Vereins ist eine 3/4 -Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen und ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzuzurechnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht rechtzeitig einen solchen Vorschlag bei dem Vorstand einzureichen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an "CHANGE - Chancen Nachhaltig Gestalten e.V." mit dem Sitz in Bamberg (Amtsgericht Bamberg VR 200408), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung keinen Dritten bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsbefugte Liquidatoren.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer/Die Protokollführerin kann auch ein/e Dritte/r sein, der/die nicht dem Verein angehört. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern. Diese sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist verpflichtet vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl eines Vorstandes steht.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel der Wahl von Nachfolgern für den Rest der Amtszeit.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung festgelegt wird.
- (6) Die Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlicher Form protokolliert.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung bei jeder Vorstandswahl neu gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer/in gewählt werden.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Sollten Teile dieser Satzung rechtswidrig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.

- Die Änderung der Satzung (§ 7, Abs. 10) wurde von der Mitgliederversammlung am 10.05.2015 beschlossen und am 28.07.2015 im Registergericht eingetragen.